



Satzung des Vereins

Netzwerk Familie und Wirtschaft e.V.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und Erziehung. Er führt alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Z. B. Organisation von Fortbildungsangeboten, insbesondere für Frauen; Kinderbetreuung parallel zur Fortbildung; Öffentlichkeitsarbeit; Informationsveranstaltungen zu Förderprogrammen; Netzwerkarbeit zwischen Betrieben und Arbeitsmarktakteuren.

Kontakt:

Netzwerk Familie und Wirtschaft e.V.

Diensträume:
Koordinierungsstelle Frauen
und Wirtschaft Hildesheim
Kaiserstraße 15
31134 Hildesheim

Postanschrift:
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Telefon: 05121 309- 6001
Telefax: 05121 309 95- 6001
E-Mail: kontakt@ko-stelle.lkhi.de

**Satzung des Vereins
„Netzwerk Familie und Wirtschaft e.V.“**



**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Familie und Wirtschaft e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim

**§ 2
Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und Erziehung. Er führt alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Z. B. Organisation von Fortbildungsangeboten, insbesondere für Frauen; Kinderbetreuung parallel zur Fortbildung; Öffentlichkeitsarbeit; Informationsveranstaltungen zu Förderprogrammen; Netzwerkarbeit zwischen Betrieben und Arbeitsmarktakteuren.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

**§ 5
Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können private und öffentliche Arbeitgeber sowie jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Über Anträge von Fördermitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Unternehmen, die aufgrund der für sie geltenden Bestimmungen nicht Mitglied in dem Verein werden dürfen, können die Leistungen des Vereins unter bestimmten Voraussetzungen in

Anspruch nehmen. Bedingung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist die Anerkennung der in der Satzung aufgeführten Ziele.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitgliedsunternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgelöst wird.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und der Leitung der Geschäftsstelle. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der/die 1. und die/der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Leitung der Geschäftsstelle ist kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand.
3. Der Vorstand kann für seine Amtszeit einen Beirat zu seiner Unterstützung berufen und abberufen.

§ 8 Geschäftsstelle

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verbund eine Geschäftsstelle ein.
2. Die Geschäftsstelle wird von der hauptberuflichen Geschäftsführung geleitet. Für die Dauer des Projektes „Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft“ übernimmt nach Abstimmung mit dem Vorstand die Projektleitung des Modellprojektes die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen.
4. Die Mitglieder können sich durch schriftlichen Vollmachtsnachweis durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat in Schriftform vom Vorstand einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins, insbesondere entscheidet sie über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung. Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
8. Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der oder die Vorstandsvorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.

10. Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben sein.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

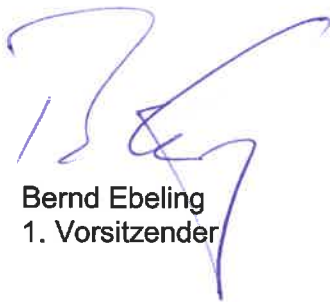
Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig zum 1.1. eines jeden Jahres, zu entrichten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt hierfür eine gesonderte Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung

1. Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen jeweils zu 1/3 an die Stadt Hildesheim, den Landkreis Hildesheim und dem Träger der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Festgestellt am 11. November 2008

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.4.2018



Bernd Ebeling
1. Vorsitzender



Franziska Katzenstein
Protokollführerin